**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/3367**

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

## über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rats über die Finanzierung von Ausgaben, die durch besondere Maßnahmen der Republik Italien bei der Einfuhr von Futtergetreide entstehen, durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

**— Drucksache V/2631 —**

## eine Verordnung des Rats mit ergänzenden Bestimmungen für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

**— Drucksache V/2809 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Logemann

Der Vorschlag der Kommission in Drucksache V/2631 wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 20. März 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend, der Vorschlag in Drucksache V/2809 mit Schreiben vom 4. April 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Durch den ersten Verordnungsvorschlag (Drucksache V/2631) soll folgende Regelung getroffen werden:

Die EWG-Verordnung Nr. 120/67 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide sieht unter anderem vor, daß Italien die Abschöpfungen für Futtergetreide verringern kann; diese Verringerung ist unterschiedlich, je nachdem, ob die Erzeugnisse auf dem See- oder auf dem Landweg eingeführt werden und variiert je nach dem Getreidewirtschaftsjahr.

Diese Möglichkeit, die Abschöpfungen zu verringern, wurde jedoch abhängig gemacht von der Gewährung einer Subvention in gleicher Höhe, die Italien den Importeuren für Bezüge der gleichen Getreidearten aus einem der Mitgliedstaaten zu gewähren hat.

In dem Verordnungsvorschlag ist nun vorgesehen, daß die betreffenden Subventionen Italien vom Garantiefonds rückvergütet werden (Artikel 1).

Der Fonds soll Italien nicht nur die tatsächlich entstandenen Kosten für die Subventionierung des innergemeinschaftlichen Handels mit Futtergetreide, sondern auch des innergemeinschaftlichen Handels mit Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, mit Getreide-Mischfuttermitteln und denaturiertem Zucker für Futterzwecke erstatten (Artikel 2).

Durch den zweiten Verordnungsvorschlag (Drucksache V/2809) sollen drei verschiedene Fragen geregelt werden:

a) In der EWG-Verordnung Nr. 130/66 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ist unter anderem festgelegt, daß die Ausgaben der Abteilung Garantie des Fonds durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten gedeckt werden, die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zum Teil im Verhältnis zu den von den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen Abschöpfungen gegenüber Drittländern und zum Teil nach einem festen Aufbringungsschlüssel errechnet werden. Unter Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern sind dabei alle nach Artikel 43 des EWG-Vertrages im Warenverkehr mit dritten Ländern erhobenen Abschöpfungen und anderen Abgaben außer Zöllen zu verstehen. In einer Liste wurde festgelegt, welche „anderen Abgaben" mit den Abschöpfungen identisch sind. Es wurde nun festgestellt, daß in dieser Liste verschiedenes ausgelassen wurde, durch Artikel 1 des Verordnungsvorschlages soll hier Abhilfe geschaffen werden.

b) In der EWG-Verordnung Nr. 120/67 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide wurde Italien ermächtigt, die Abschöpfungen auf Futtergetreideeinfuhren aus Drittländern zu verringern. Als Gegenleistung ist die Gewährung von Subventionen bei der Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten und die Erhebung von Ausfuhrabgaben bei der Ausfuhr der gleichen Erzeugnisse nach den übrigen Mitgliedstaaten vorgesehen. Artikel 2 des Vorschlages sieht nun vor, die von Italien erhobenen Ausfuhrabgaben, die den gleichen Zweck und die gleiche Funktion wie Abschöpfungen haben, denselben Bestimmungen zu unterwerfen, wie die normalen Abschöpfungen, d. h. daß auch 90 % dieser Abgaben an den Garantiefonds zu zahlen sind.

c) Aus der EWG-Verordnung Nr. 359/67 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis geht hervor, daß der Rat die Gemeinschaftsregelung für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auch bei Reis anwenden will. Da diesbezügliche Bestimmungen bisher noch nicht erlassen wurden, soll durch Artikel 3 des Verordnungsvorschlages der Artikel 30 der Marktordnung für Reis entsprechend ergänzt werden.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die beiden Verordnungsvorschläge in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1968 beraten und ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen. Auch bei dem ersten Verordnungsvorschlag hat der mitberatende Haushaltsausschuß keine Bedenken geäußert und Kenntnisnahme empfohlen.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, von den beiden Verordnungsvorschlägen der Kommission Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 11. Oktober 1968

**Logemann**
Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von den Verordnungsvorschlägen der Kommission — Drucksachen V/2631, V/2809 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 11. Oktober 1968

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Bauknecht** — Vorsitzender
**Logemann** — Berichterstatter